

FDP Fraktion Künzell • Unterer Ortesweg 23 • 36093 Künzell

Gemeinde Künzell
An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
sowie an die Fraktionsvorsitzenden

Unterer Ortesweg 23
36093 Künzell

FDP Fraktion in der Gemeindevertretung
Künzell

JÜRGEN PLAPPERT
(Fraktionsvorsitzender)
Kontaktdaten

PHILIPP KRATZER
(stellv. Fraktionsvorsitzender)
Mecklenburger Str. 20
36093 Künzell
Telefon: 0170 9687527
E-Mail: philipp.kratzer@web.de

Künzell, den 17.01.2019

Außerkraftsetzung der Straßenbeitragssatzung

Sehr geehrter Herr Herber,
sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Gemeindevertretung Künzell beauftragt den Gemeindevorstand, die notwendigen Schritte zur Außerkraftsetzung der Straßenbeitragssatzung (StrBS 20.3) der Gemeinde Künzell in die Wege zu leiten. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht soll der Gemeindevertretung die Außerkraftsetzung der Straßenbeitragssatzung (StrBS 20.3) zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Gemeindevorstand wird darüber hinaus beauftragt, die finanziellen Auswirkungen für die nächsten Jahre darzustellen sowie eine alternative Finanzierungsmöglichkeit zum Erhalt der kommunalen Infrastruktur zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Straßenbeiträge sind in letzter Zeit durch das Urteil des VGH Kassel (Urt. V. 12.1.2018 – 8 A 1485/13), wonach die Kommunalaufsicht Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage zum Erlass einer Straßenbeitragssatzung gem. § 139 HGO anweisen kann, in der gemeindlichen Öffentlichkeit wieder häufig diskutiert worden. Aufgrund dieser Entwicklung hat der Hessische Landtag auf Initiative der FDP-Fraktion mit breiter Mehrheit der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP am 24.05.2018 beschlossen, § 11 Abs. 1 S. 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) dahingehend zu ändern, dass Gemeinden künftig keine Straßenbeitragssatzungen mehr erlassen „sollen“ (Soll-Vorschrift), sondern Gemeinden diese nur noch erlassen „können“ (Kann-Vorschrift). Die kommunale Selbstverwaltung wurde mit

diesem Schritt durch das Land Hessen deutlich gestärkt. Ein Einschreiten der Kommunalaufsicht ist bei einer „Kann-Regelung“ nicht mehr möglich. Damit können Gemeinden nun gänzlich frei über Straßenbeitragssatzungen entscheiden. Eine Aufhebung der Straßenbeitragssatzung ist ohne kommunalaufsichtsrechtliche Konsequenzen möglich. Vor der Gesetzesänderung war das Nichterlassen einer Straßenbeitragssatzung nur in atypischen Fällen möglich und damit besonders rechtfertigungsbedürftig. Dies hat der Landesgesetzgeber nun umgekehrt, sodass der Erlass einer Straßenbeitragssatzung genauso rechtfertigungsbedürftig ist und keinen Automatismus mehr darstellt. Für Gemeinden mit keiner defizitären Haushaltslage, wie Künzell, verändert sich durch die vom Landtag beschlossene Änderung des KAG wenig: Der Erlass oder Nichterlass einer Straßenbeitragssatzung stand und steht im Ermessen der Gemeinde und ist damit Ausdruck ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Satzungshoheit hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Erhalt und Ausbau kommunaler Straßen gehört zum Kernbereich gemeindlicher Aufgaben und betrifft damit die gesamte örtliche Gemeinschaft. Ähnlich wie andere kommunale Einrichtungen und Vereine sollte in Zukunft auch der Erhalt der Straßeninfrastruktur – nunmehr auch als Staatsziel in der Hessischen Verfassung fest verankert – verstärkt durch gemeindliche Finanzierungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung von Einsparpotentialen erfolgen. So sind insbesondere bei der Berechnung der tatsächlichen Belastung künftiger Haushalte die zukünftig nicht mehr entstehenden Verwaltungskosten für die Abrechnung der Straßenbeiträge zu berücksichtigen.

Straßenbeiträge können für Bürger teilweise enorm hoch ausfallen und sind mit keinen anderen gemeindlichen Abgaben oder Nutzungsentgelten für öffentliche Einrichtungen vergleichbar. Auch die Möglichkeit einer Ratenzahlung, die die Gemeinde ausnahmsweise bei Vorliegen gewichtiger Gründe, wie der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Bürgers oder anderer sozialer Gesichtspunkte, ermöglichen kann, ändert an der extremen Belastung für die übrigen Bürger nichts. Denn auch Bürger, für die die Ausnahmegründe einer Ratenzahlung nicht gelten, sind von Abgabenlasten, die im fünfstelligen Euro-Bereich liegen können, in ihrer Lebensführung stark belastet. Auch können diese hohen Straßenbeiträge nicht mit anderen Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen verglichen werden, da Straßen von allen Bürgern sowie von Auswärtigen und damit nicht nur von Grundstückseigentümern genutzt werden. Eine konkret nutzungsabhängige Gebühr, die einer fairen Belastung am nächsten kommen würde, ist gänzlich impraktikabel. Daher sollte in Zukunft die Gemeinde, also die ganze örtliche Gemeinschaft, die Kosten für jene Infrastruktur tragen, die mittelbar auch jedem Bürger zugutekommt.

gez.

Jürgen Plappert (Fraktionsvors.)

Philipp Kratzer (stellv. Fraktionsvors.)